

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



10. Jahrgang

Luckenwalde, 27. Dezember 2002

Nr. 42

Inhalt:

3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung und Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAVV)

3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsabgabensatzung und Bekanntmachung des MAVV

3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung und Bekanntmachung des MAVV

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung und Bekanntmachung des MAVV

Genehmigung des Landrates des Landkreises Dahme-Spreewald

Jahresabschluss 2001 - Trinkwasser - des MAVV

Jahresabschluss 2001 - Schmutzwasser - des MAVV

Wirtschaftsplan 2003 des MAVV

Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters des Landkreises Teltow-Fläming zum Ausscheiden einer Ersatzperson im 2. Kreistag und zum Übergang eines Sitzes im 2. Kreistag auf eine Ersatzperson aus der Listenvereinigung „Bündnis Teltow-Fläming“

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 12.12.02 diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 28.06.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.00 und der 2. Änderungssatzung vom 11.04.02 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert: Abs. 2 c wird wie folgt gefasst:

„bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, höchstens die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

II.
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 13.12.02

Königs Wusterhausen, 13.12.02

gez. Dr. Haase
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 12.12.2002 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 16.12.02

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 3375/2568826

3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsabgabensatzung

des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685), in der Fassung vom 09.04.1999 (GVBl. I, S. 90) der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 12.12.02 diese Satzung beschlossen:

I.

Die Wasserversorgungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 28.06.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.00 und der 2. Änderungssatzung vom 10.10.01 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 c wird wie folgt gefasst:

„bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, höchstens die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.“

II.
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 13.12.02

Königs Wusterhausen, 13.12.02

gez. Dr. Haase
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 12.12.2002 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsabgabensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 16.12.02

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung

des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I, S. 685) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302) in der Fassung vom 22.12.1997 (GVBl. I, S. 168) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 12.12.02 diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 28.06.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.00 und der 2. Änderungssatzung vom 11.04.02 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Allgemeines wird wie folgt geändert:

In Absatz (2) wird folgender neuer Satz angefügt:

Zu den öffentlichen Einrichtungen gehört auch der Teil der Kläranlage
Waßmannsdorf, den der MAWV aufgrund eines Einleitungsvertrages mitbenutzt.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 13.12.02

Königs Wusterhausen, 13.12.02

gez. Dr. Haase
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 12.12.2002 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 16.12.02

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAVV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAVV)

Auf der Grundlage der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) insgesamt neu bekannt gemacht am 28.05.1999 (BGBl. I S. 194), hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 12.12.2002 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I.

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAVV) vom 30.06.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2000, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2000, der 3. Änderungssatzung vom 11.04.2002 und der 4. Änderungssatzung vom 08.08.02 wird wie folgt geändert:

1. Durch die Aufnahme der Gemeinde Kablow in den MAVV wird die Anlage 1 neu gefasst.

Artikel II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 16.12.02

Königs Wusterhausen, 16.12.02

gez. Dr. Haase
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 1

zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Gründungsmitglieder des Verbandes

Brusendorf
Gallun
Groß Kienitz
Kiekebusch
Königs Wusterhausen
Ragow
Rotberg
Schenkendorf
Schöneiche
Selchow
Senzig
Waßmannsdorf
Wildau
Zeuthen

Mitgliederaufnahmen

| | | |
|---------------|---|--|
| am 06.05.1994 | Großziethen Niederlehme Bestensee | Beschluss-Nr.: 05/94 Beschluss-Nr.: 06/94 Beschluss-Nr.: 07/94 |
| am 30.05.1994 | Eichwalde Diepensee | Beschluss-Nr.: 08/94 Beschluss-Nr.: 09/94 |
| am 05.08.1994 | Schulzendorf | Beschluss-Nr.: 33/94 |
| am 03.05.1995 | Telz | Beschluss-Nr.: 14/95 |
| am 27.04.1996 | Waltersdorf | Beschluss-Nr.: 114/96 |
| am 26.08.2000 | Berliner Wasserbetriebe | Beschluss-Nr.: 03/14/00 |
| am 08.08.2002 | Wernsdorf | Beschluss-Nr.: 02/09/02 |
| am 12.12.02 | Kablow | Beschluss-Nr.: 03/20/02 |

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 12.12.2002 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 16.12.02

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben, 13.12.2002

G e n e h m i g u n g

I.

Hiermit erteile ich gemäß § 20 Absatz 4 und 6 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung für die Mitgliedschaft der Gemeinde Kablow im Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) und der damit verbundenen Änderung der Verbandssatzung des MAWV (Beschlüsse der Versammlung vom 12.12.2002, Beschluss-Nr. 03/19/02 und 03/20/02).

II.

Gemäß § 20 Absatz 4 GKG bedürfen bei Freiverbänden der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben, die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufnahme von Bestimmungen über die Einstellung von Dienstkräften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Kablow beabsichtigt, dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband beizutreten. Hierzu liegen entsprechende Beschlussfassungen der Gemeindevertretung Kablow sowie der Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes vor.

Für das Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahren zur Verbandssatzungsänderung nach § 20 Absatz 4 und 6 GKG bin ich gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 2 GKG die zuständige Aufsichtsbehörde.

Im Auftrag

Siegel
Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Klein

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen**

Jahresabschluss Trinkwasser

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) in Verbindung mit dem § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 12.12.02 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt und entlastet den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2001.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2001 liegt im Verband in der Zeit zwischen dem 13.12.02 und 31.01.03 aus.

Königs Wusterhausen, 16.12.02

Königs Wusterhausen, 16.12.02

gez. Dr. Haase
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen**

Jahresabschluss Schmutzwasser

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) in Verbindung mit dem § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 12.12.02 den gestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt und entlastet den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2001.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2001 liegt im Verband in der Zeit zwischen dem 13.12.02 und 31.01.03 aus.

Königs Wusterhausen, 16.12.02

Königs Wusterhausen, 16.12.02

gez. Dr. Haase
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen**

Wirtschaftsplan 2003

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) in Verbindung mit dem § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 12. Dezember 2002 den Wirtschaftsplan 2003 mit seinen Teilen Erfolgsplan Trinkwasser 2003, Vermögensplan Abwasser 2003, Vermögensplan Trinkwasser 2003, Vermögensplan Abwasser 2003, Finanzplan Trinkwasser 2003, Finanzplan Abwasser 2003 und den Stellenplan 2003 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2003 mit seinen genannten Teilplänen für das Wirtschaftsjahr 2003 liegt in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25 in Königs Wusterhausen in der Zeit vom 16. Dezember 2002 bis 28. Februar 2003 aus.

Königs Wusterhausen, 16.12.02

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Landkreis Teltow-Fläming
Der Kreiswahlleiter

B e k a n n t m a c h u n g

Feststellung zum Ausscheiden einer Ersatzperson im 2. Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming aus der Liste des Bündnis Teltow-Fläming, Wahlkreis -IV-

Gemäß § 82 Absatz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 05. Juli 2001 (GVBl. II Nr. 14 S. 306 ff), mache ich bekannt:

Die Ersatzperson, Frau Evelin Wunderlich hat gemäß § 61 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Nr. 15 S. 198 ff) auf die ihr zustehenden Rechte am 2. Dezember 2002 schriftlich den Verzicht erklärt.

Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Gemäß § 61 Absatz 4 in Verbindung mit § 59 Absatz 3 Satz 2 BbgKWahlG stelle ich hiermit fest, dass Frau Wunderlich als Ersatzperson für die Wahlperiode ausscheidet.

Luckenwalde, 13.12.2002

gez.
Nagel

Landkreis Teltow-Fläming
Der Kreiswahlleiter

B e k a n n t m a c h u n g

Feststellung des Überganges eines Sitzes im 2. Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming auf eine Ersatzperson aus der Listenvereinigung "Bündnis Teltow-Fläming"

Gemäß § 60 Absatz 6 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S.198) mache ich bekannt:

Herr Andreas Jannek hat durch Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters entsprechend § 59 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG seinen Sitz im Kreistag aus der Liste des "Bündnis Teltow-Fläming" mit Wirkung vom 18. Dezember 2002 verloren.

Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 BbgKWahlG geht der Sitz auf die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenanzahl in den übrigen Wahlkreisen über.

Die höchste Stimmenanzahl hat Frau Brigitte Klein aus dem Wahlvorschlag des Wahlkreises 2. Frau Klein hat mir gegenüber die Annahme des Sitzes erklärt.

Ich stelle fest, dass der Sitz der Listenvereinigung "Bündnis Teltow-Fläming" auf Frau Brigitte Klein zum 20. Dezember 2002 übergegangen ist.

Luckenwalde, 23.12.2002

gez.
Nagel